



Kooperationsvereinbarung

zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG))

zwischen dem

*Rhein-Lahn-Kreis
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
vertreten durch Herrn Landrat Jörg Denninghoff*

– nachfolgend Rhein-Lahn-Kreis genannt –

und den

*Verbandsgemeinden im Rhein-Lahn-Kreis
sowie der Stadt Lahnstein
vertreten durch die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der Verbandsgemeinden so-
wie den Oberbürgermeister*

namentlich

*Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Bruch-
häuser
Verbandsgemeinde Loreley, vertreten durch Herrn Bürgermeister Mike Weiland
Verbandsgemeinde Nastätten, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jens Güllering
Verbandsgemeinde Diez, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Maren Busch
Verbandsgemeinde Aar-Einrich, vertreten durch Herrn Bürgermeister Lars Denninghoff
Stadt Lahnstein, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Lennart Siefert*

– nachfolgend Verbandsgemeinden/ Schulträger genannt –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)) spricht Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung zu (§ 24 Abs. 4 SGB VIII).

Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 (01.08.2026) haben alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe einen freiwillig nutzbaren Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. Der Rechtsanspruch wächst in den darauffolgenden Schuljahren stufenweise auf und steht mit dem Schuljahr 2029/2030 allen Kindern im Grundschulalter zu.

Der bedarfsunabhängige Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung umfasst acht Zeitstunden an fünf Werktagen pro Woche (Montag-Freitag, gem. § 7 (4) SGB VIII). Durch gesetzliche Fiktion gilt der Anspruch im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Der Förder- und Betreuungsanspruch gilt auch während der Schulferien. Das Land Rheinland-Pfalz wird davon Gebrauch machen, eine Schließzeit von 20 Tagen pro Kalenderjahr zu vereinbaren und hat Konkreteres durch Rechtsverordnung erlassen.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs richtet sich gegen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die gem. § 79 (1) SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung innehaben. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs ist Pflichtaufgabe kommunaler Selbstverwaltung.

Im Rhein-Lahn-Kreis erfolgt die Umsetzung des Rechtsanspruchs in Kooperation zwischen dem Kreisjugendamt Rhein-Lahn und den Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau, Aar-Einrich, Nastätten, Loreley, Diez und der Stadt Lahnstein¹.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung besitzt eine hohe gesellschaftspolitische Relevanz in bildungs-, familien-, frauen- und wirtschaftspolitischer Hinsicht. Durch die Realisierung des Rechtsanspruchs sollen Bildungsbenachteiligungen abgebaut, eine adäquate Förderung ermöglicht und mittels verbesserter Vereinbarkeit von Familie und Beruf verfestigte Strukturen (bspw. von Armut, struktureller Benachteiligung und geringen Teilhabechancen) aufgebrochen werden.
- (2) Die Umsetzung des Rechtsanspruchs muss als gemeinsame Aufgabe von Schule, Schulträgern und Jugendhilfe verstanden werden, die kooperativ als Verantwortungsgemeinschaft wahrgenommen werden soll.
- (3) Im Rhein-Lahn-Kreis soll die Realisierung des Ganztagsförderungsgesetzes in Kooperation zwischen Kreisverwaltung Rhein-Lahn und den Verbandsgemeinden des Landkreises sowie der Stadt Lahnstein erfolgen. Es ist ausdrücklich möglich und im Sinne der forcierten Ziele, dass weitere Kooperationen mit unterschiedlichen Kooperationspartnern entstehen.
- (4) Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt die Kooperation zwischen dem Rhein-Lahn-Kreis und den Verbandsgemeinden zwecks Realisierung einer bedarfsgerechten Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter.

¹ Im Folgenden bezeichnet als Verbandsgemeinden – immer inklusive Stadt Lahnstein – oder Schulträger.

§ 2 Adressatinnen und Adressaten sowie Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt ab Schuljahr 2026/2027 mit Klassenstufe 1 und wächst in den folgenden Schuljahren sukzessive auf. Mit dem Schuljahr 2029/2030 haben alle Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung.
- (2) Der Rechtsanspruch gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die eine der insgesamt 29 Grundschulen (inkl. Förderschulen mit Grundschulzweig) im Rhein-Lahn-Kreis besuchen.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten im Kontext des Ganztagsförderungsgesetzes ist freiwillig.
- (4) Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII gilt nur in den Zeiträumen, die nicht von Unterricht und Ganztagschule (Ganztagschule in Angebotsform und offene Ganztagschule) abgedeckt sind und bezieht sich ausschließlich auf jene Angebote, die dem Rechtskreis Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind. In Angeboten, die dem Rechtskreis Schule zuzuordnen sind, gilt § 5 SGB VIII nicht.

§ 3 Bedarfsplanung

- (1) Die Bestimmung des bestehenden Bedarfs ist von essentieller Bedeutung und wesentliche Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII.
Die vor bestehender Wirkung des Rechtsanspruchs (vor 01.08.2026) erhobenen und in der „Bedarfsplanung Ganztagsförderungsgesetz“ zusammengetragenen Daten aus insgesamt drei Bedarfs- und Bedürfnisabfragen stellen die Grundlage für erste Realisierungs- und Umsetzungsschritte dar – insbesondere für das Schuljahr 2026/2027.
- (2) **Rechtsanspruch an Werktagen:** Künftig befragen die Verbandsgemeinden die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten jährlich für das nachfolgende Schuljahr hinsichtlich des Förder-/ Betreuungsbedarfs an Werktagen (Ganztagschule in Angebotsform, offene Ganztagschule, betreuende Grundschule). Hierfür können die bereits etablierten Befragungs-/ Anmeldestrukturen und Kommunikationswege genutzt werden.
Die Ergebnisse werden dem Rhein-Lahn-Kreis nach erfolgter Fertigstellung bis zum 15.04. übermittelt.
- (3) **Rechtsanspruch in den Ferien:** Im Zusammenwirken zwischen Kreisverwaltung Rhein-Lahn und den Verbandsgemeindeverwaltungen wird eine realisierbare Form der Befragung/ Anmeldestruktur der Eltern für die Betreuungsbedarfe in den Ferien erarbeitet. Die Erhebung soll jährlich bis zum 31.03. für das folgende Schuljahr erfolgen. Eltern und Sorgeberechtigte können ihre Kinder für Ferienangebote jeweils ab dem 15.05. für das erste Schulhalbjahr und ab dem 15.01. für das zweite Schulhalbjahr anmelden².

§ 4 Betreuung und Förderung an Werktagen

- (1) Bei der Realisierung der Betreuungs- und Förderangebote wird nach den Vorgaben des Schulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern und Personensorgeberechtigten agiert.
- (2) Ganztägige Betreuung und Förderung im Sinne schulischer Bildungsangebote (verpflichtende Ganztagsangebote/ Ganztagschule in Angebotsform) und außerunterrichtliche Betreuungsangebote (betreuende Grundschule und offene Ganztagschule) soll unverändert in Zuständigkeit des Schulträgers an den Schulstandorten realisiert werden.
- (3) Sofern an Freitagen außerhalb der Schulferienzeiten Betreuungs- und Förderbedarfe bestehen, die erforderlich sind, um die gesetzlichen Bestimmungen des Rechtsanspruchs zu erfüllen, werden diese durch die Schulträger als Träger von Angeboten betreuender Grundschule bereitgestellt.
- (4) Hinsichtlich der Bestimmungen in (3) wird vereinbart:

² Trotz verbindlicher Anmeldezeiträume sind Ressourcen im Falle eines unterjährigen Zuzuges o.ä. vorzuhalten.

- a) Die Bereitstellung von Angeboten erfolgt im Bedarfsfall an jenen Schulstandorten, die Ganztagschule in Angebotsform sind.
- b) Die Bereitstellung von Angeboten erfolgt erstmals zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2026/2027.
- c) Betreuungs- und Förderangebote stehen jenen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die im jeweiligen Schuljahr zur Ganztagschule in Angebotsform angemeldet sind und gem. § 24 (4) SGB VIII einen Anspruch auf ganztägige Förderung haben.
- d) Die außerunterrichtliche Betreuung an Freitagen erfolgt durch Betreuungskräfte, die der Schulträger bereitstellt.
- e) Die Schülerbeförderung an Schulstandorten mit Angeboten der betreuenden Grundschule am Freitagnachmittag bleibt unverändert, es werden keine zusätzlichen Beförderungsangebote geschaffen; der Rückweg der Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitraum eigenverantwortlich durch die Eltern und Sorgeberechtigten sicherzustellen.
- f) Die Schulträger übernehmen b.a.W. die Betriebs- und Unterhaltungskosten der für die Betreuungsangebote erforderlichen Räumlichkeiten und den ggf. erforderlichen Sachbedarf der Schule.
- g) Der Rhein-Lahn-Kreis übernimmt die zur Umsetzung der Bestimmungen gem. § 4 (3) erforderlichen Personalkosten (Bruttopersonalkosten) der Betreuungskräfte für die erforderlichen freitäglichen Betreuungsangebote im Zeitraum zwischen maximal 13.00 Uhr und 16.00 Uhr zu 100 Prozent. Ebenso vollständig übernommen werden die durch Angebotserweiterung im vorbenannten Zeitfenster zusätzlich entstehenden Bruttopersonalkosten von Hausmeisterinnen und Hausmeistern sowie Hauswirtschaftskräften für Mittagsverpflegung.

§ 5 Betreuung und Förderung während der Schulferien

- (1) Der Rechtsanspruch gilt während der Schulferien unverändert fort und gilt für alle Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 2 (1) und (2) – unabhängig davon, ob der Rechtsanspruch an Werktagen in Anspruch genommen wird.
- (2) In den Schulferien gilt der Anspruch als erfüllt, soweit Angebote der Tageseinrichtungen (Horte), Schulen und deren Kooperationspartner, der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII eines öffentlichen oder anerkannten freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe oder deren Kooperationspartner zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Insbesondere Angebote in den Schulferien folgen dem Grundsatz, dass auch nicht rechtsanspruchserfüllende Angebote zur Bedarfsdeckung beitragen und ggf. ausreichen können. Der angemeldete Bedarf der Eltern und Personensorgeberechtigten entscheidet vor dem Hintergrund der kommunalen Abstimmungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs über die Bereitstellung zusätzlicher Angebote.

§ 5a Koordination und administrative Verwaltung

- (1) Zwecks konkreter Planung und Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes werden **pädagogische Koordinationsfachkräfte** und **Verwaltungsfachkräfte** eingesetzt. Der Rhein-Lahn-Kreis wird Anstellungsträger dieser Fachkräfte. Die Fach- und Dienstaufsicht obliegt dem Landkreis. Dienort der genannten Fachkräfte ist üblicherweise die Kreisverwaltung Rhein-Lahn. Im Bedarfs- und Eignungsfall kann vereinbart werden, dass das Personal den Dienst zeitweise in der Verbandsgemeinde-/ Stadtverwaltung verrichtet.
- (2) Die Verbandsgemeinden benennen – unabhängig des tatsächlichen Dienortes – innerhalb ihrer Verwaltung eine Hauptansprechperson im jeweiligen Fachbereich für die Koordinierungskräfte des Kreises und unterstützen den Rhein-Lahn-Kreis in der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots während der Schulferien (Unterstützung bei Planungs- und Vermittlungsaufgaben sowie Aufrechterhaltung bestehender Angebote und – soweit möglich – Schaffung weiterer Angebote). Die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Tätigkeiten wird gemeinschaftlich erarbeitet und abgestimmt.

- (3) Vorbehaltlich einer konkreten Stellen- und Aufgabenbeschreibung führen die Koordinierungskräfte gemeinsam mit den Verbandsgemeinden die jährliche Bedarfsabfrage zur Inanspruchnahme des Betreuungsbedarfs für das jeweils kommende Schuljahr durch, organisieren die Bereitstellung von bedarfsgerechten Bildungs-, Förder- und Betreuungsangeboten und beplanen/ realisieren – wo erforderlich – die Schaffung von zusätzlichen Angeboten. Dabei sind für den gesamten Rhein-Lahn-Kreis im Bereich pädagogische Koordination zunächst 1,5 Vollzeitäquivalente vorgesehen. Von Beginn an sollen zusätzlich mit 1,0 Vollzeitäquivalenten die Verwaltungsangelegenheiten aller Verbandsgemeinden bearbeitet werden.

Folgende Kernaufgaben werden festgelegt:

Kernaufgaben pädagogische Koordinationskraft	Kernaufgaben Verwaltungskraft
• bestehende lokale Betreuungs-/ Bildungsangebote in Schulzeit und Schulferienzeit erfassen und zusammentragen • Kooperationsbeziehungen mit Anbietern und Trägern aufbauen, pflegen und intensivieren • Mitwirkung in Bedarfserhebung/ -planung • wo erforderlich: Zusätzliche, rechtsanspruchserfüllende Angebote beplanen und zur Realisierung beitragen (Konzeptionierung, Personalakquise, Qualifizierung des Betreuungspersonals, Begleitung von Vorbereitung, Nachbereitung) • selbstständige Entwicklung und Durchführung eigener Ferienbetreuungsangebote unter sozialpäd. Aspekten • Durchführung/ Begleitung Anerkennungsverfahren gem. § 75 SGB VIII • Ansprechperson für Eltern, Betreuungspersonal, Mitarbeitende der Verbandsgemeindeverwaltungen und der Kreisverwaltung Rhein-Lahn • Mitwirkung im übergreifenden/ kreisweiten GaFöG-Arbeitskreis	• generelle Administration • je nach Angebotsrealisierung: Vereinbarung von Elternbeiträgen • Abrechnungen bzw. Finanzabwicklung • Betrieb und Pflege der Ferienverwaltungssoftware • Unterstützung der jährlichen Bedarfserhebung • Durchführung/ Begleitung • Anerkennungsverfahren gem. § 75 SGB VIII • Ansprechperson für Mitarbeitende der Verbandsgemeindeverwaltungen und der Kreisverwaltung Rhein-Lahn

§ 5b Schaffung von zusätzlichen Betreuungsangeboten

- (1) Die Ferienbetreuung kann durch folgende Angebotsformen realisiert werden:
- a) Auslagerung an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Angebote gem. § 11 SGB VIII)
 - b) Beauftragung eines kommerziellen Trägers
 - c) Angebote im schulischen Kontext (z.B. betreuende Grundschule)
 - d) Betreuungsangebote der Verbandsgemeinden
 - e) Betreuungsangebote durch Vereine, Verbände und weitere Institutionen
 - f) Kooperation mit der Kreisvolkshochschule (z.B. Angebot „Lernen in Ferien“)

- g) Hortangebote der kommunalen Träger
- h) Kinder- und Jugendarbeit der Kreisverwaltung Rhein-Lahn
- (2) Sofern zur bedarfsgerechten Erfüllung des Rechtsanspruchs zusätzliche Angebote für die Ferienbetreuung benötigt werden, wirken der Rhein-Lahn-Kreis und Verbandsgemeinden gemeinschaftlich auf die Schaffung entsprechender, inklusiv ausgerichteter, Angebote hin.
- (3) Neu geschaffene Angebote erfüllen den Rechtsanspruch vollumfassend (Betreuung werktäglich mit einer täglichen Dauer von acht Zeitstunden, Bereitstellung einer Mittagsverpflegung (oder Festlegung einer Alternative), Vorhaltung während der gesamten jährlichen Schulferienzeit abzüglich der vereinbarten Schließzeiten) und stellen eine Betreuung durch geeignetes Personal sicher.
- (4) Die Träger, die anspruchserfüllende Angebote gem. Absatz 1, littera a) – e) schaffen, können von der Richtlinie zur Förderung ganztägiger Ferienbetreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter im Rhein-Lahn-Kreis Gebrauch machen.
- (5) Pro Angebot sind ein bis zwei Plätze vorzuhalten bzw. unproblematisch bereitzustellen, um bei unterjährigem Zuzug oder Veränderung der Klassenstufe die Nutzung eines Ferienbetreuungsplatzes sicherzustellen.

§ 5c Örtlichkeit der Schulferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung kann an einem oder mehreren Standorten einer Verbandsgemeinde/ Stadt stattfinden. Das Angebot soll möglichst zentral gelegen sein. Bei der Bereitstellung von Angeboten ist auf eine bestehende Wohnortnähe bzw. Nähe zum Schulstandort zu achten.
- (2) Mit der Inanspruchnahme einer Ferienbetreuungsmaßnahme geht kein Beförderungsanspruch einher.
- (3) Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung können Schulgebäude/-anlagen ebenso genutzt werden, wie andere geeignete Örtlichkeiten.
- (4) Verbandsgemeinden und Landkreis wirken gemeinschaftlich und stellen – wo möglich – unentgeltlich Räume für die Ferienbetreuungsangebote zur Verfügung.

§ 5d Teilnahmebeitrag, Betreuungsanspruch und Anmeldung

- (1) Die Träger der Betreuungsmaßnahmen können einen Elternbeitrag in Höhe von 150,00 € pro Woche und Kind erheben.
- (2) Eltern können einen Antrag auf Erlass des Elternbeitrages stellen, sofern sie nachweisen können, dass sie als Erwerbstätige: a) Leistungen nach dem SGB II nach Maßgabe von Nr. 6.5, b) Wohngeld, c) Kinderzuschlag nach § 6a BKGG d) oder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.
- (3) Als Nachweis sind der entsprechende Bewilligungsbescheid und in den Fällen Nr. 6.2 a) bis d) ein Nachweis der Erwerbstätigkeit vorzulegen. Ein Wegfall der Erwerbstätigkeit ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein Eigenanteil der Elternbeiträge von 25 € pro Woche für Verpflegungskosten wird auch im Falle des Erlasses im Sinne des Satzes 1 erhoben.
- (4) Ein Antrag gemäß Nr. 6.2 kann ebenfalls gestellt werden, wenn Eltern nachweisen können, dass sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten. Nr. 6.3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Leistungsempfänger nach dem SGB II müssen über die Voraussetzungen von Nr. 6.2 hinaus eine Anerkennung als Mehrbedarf im Sinne von § 21 Absatz 6 SGB II nachweisen. Der entsprechende Bescheid wird vom zuständigen Jobcenter erlassen. Maßgebend ist das SGB II in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363) geändert worden ist; bei einer künftigen Gesetzesänderung gilt diese Regelung als dynamische Verweisung.
- (6) Sofern kein Erlass möglich ist, das Einkommen aber die Grenze nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmittelfreiheit unter-

schreitet, erfolgt auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 20%. Als Nachweis ist der Bewilligungsbescheid über die unentgeltliche Ausleihe (Lernmittelfreiheit) für das jeweilige Schuljahr vorzulegen.

- (7) Anträge auf Beitragserlass oder -ermäßigung sowie die Vorlage der Nachweise erfolgen gegenüber Kreisverwaltung Rhein Lahn Abteilung Jugend und Familie.
- (8) Ein Betreuungsanspruch besteht nur, soweit eine rechtzeitige Anmeldung zu entsprechenden Betreuungsangeboten erfolgt ist. Die Anmeldezeit beginnt jeweils zum 15.01. und 15.05. Die Anmeldefrist beträgt vier Wochen.
- (9) Die Ferienbetreuungsangebote sind über das Angebots-, Ferien- und Freizeitprogramm des Rhein-Lahn-Kreises zu bewerben und zu verwalten.

§ 7 Schließzeiten

- (1) Vor dem Hintergrund landesrechtlicher Regelungen wird der Rhein-Lahn-Kreis von der Möglichkeit Gebrauch machen, jährliche Schließzeiten festzulegen.
- (2) Die Schließzeiten während der Schulferien werden jährlich bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr festgelegt.
- (3) Die Schließzeiten für das Jahr 2026 werden für den Rhein-Lahn-Kreis wie folgt festgelegt:
 - a. Herbstferien 2026 (05.10.2026. bis 16.10.2026 – 10 Schließtage)
 - b. Weihnachtsferien 2026 (23.12.2026 bis 31.12.2026 – 6 Schließtage)
- (4) Die Schließzeiten für das Jahr 2027 werden für den Rhein-Lahn-Kreis wie folgt festgelegt:
 - a. Zweite Woche der Weihnachtsferien 2026/2027 (04.01.2027 – 08.01.2027 – 5 Schließtage)
 - b. Sommerferien 2027: (Der konkrete Zeitraum wird noch unter Berücksichtigung der bestehenden Ferienangebote sowie in Abstimmung mit den Trägern und Anbietern der Ferienfreizeiten festgelegt – 5 Schließtage);
 - c. Weihnachtsferien 2027/2028 (23.12.2027 – 31.12.2027 – 7 Schließtage)
 - d. Bewegliche Ferientage: (Die Termine der beweglichen Ferientage richten sich nach der jeweiligen Festlegung der Schulträger. Aufgrund unterschiedlicher Terminsetzungen können die konkreten Schließtage innerhalb des Rhein-Lahn-Kreises voneinander abweichen – 6 Schließtage)

§ 8 Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Betreuungsangebote – ob an Werktagen oder während der Schulferien – stellen den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen der Gewalt durch andere Personen sicher. Es wird sichergestellt, dass das zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erforderliche Personal dahingehend geschult und sensibilisiert wird.

§ 9 Förderung von Ferienbetreuungsmaßnahmen

- (1) Der Rhein-Lahn-Kreis fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Schaffung und nachhaltige Bereitstellung geeigneter und inklusiv ausgerichteter Ferienbetreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, sofern diese zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung und Betreuung gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 4 SGB VIII beitragen.
- (2) Gefördert werden Personal- und Sachkosten, die durch die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ferienbetreuungsangeboten für Kinder mit Hauptwohnsitz im Rhein-Lahn-Kreis anfallen. Gefördert wird die Durchführung von ganztägigen Ferienbetreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter (ab Schuleintritt bis maximal Zeitpunkt des Überwechsels in die weiterführende Schule (Stichtag 1. Schultag nach den Sommerferien)) mit Erstwohnsitz im Rhein-Lahn-Kreis. Näheres ist in der Richtlinie zur Förderung von ganztägigen Ferienbetreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter im Rhein-Lahn-Kreis geregelt.

§ 10 Gültigkeit der Vereinbarung, Änderungen, Kündigung, Evaluation

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag, etwaiger Beschlussfassung durch Gremien der Verbandsgemeinden und durch Unterschrift des Landrates sowie der Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Verbandsgemeinden/ des Oberbürgermeisters der Stadt Lahnstein in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Parteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die hier geregelten Aufgaben bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Kündigung wirksam wird, vollumfänglich zu erfüllen.
- (3) Änderungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Umsetzung des Rechtsanspruchs soll evaluiert werden. Es ist beabsichtigt, die Erfahrungen aus den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028 zusammenzutragen und auszuwerten und erforderlich wirkende konzeptionelle Änderungen größeren Umfangs für das Schuljahr 2028/2029 bzw. 2029/2030 und die darauffolgenden Schuljahre vorzunehmen. Entsprechende Änderungen erfolgen gemeinschaftlich abgestimmt. Sofern erforderlich, sollen auch Änderungen außerhalb des Evaluationszeitraums möglich sein.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder in Folge einer Änderung der Gesetzeslage oder durch (höchst-) richterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig werden oder für den Fall, dass diese Vereinbarung inhaltliche Lücken aufweisen sollte, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt bleiben.
- (2) Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glaube an Stelle der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommend und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung Regelungslücken beinhalten sollte.

Bad Ems, den Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Jörg Denninghoff, Landrat des Rhein-Lahn-Kreises

Bad Ems, den

St. Goarshausen, den

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Bad Ems-Nassau

Mike Weiland
Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Loreley

Nastätten, den

Diez, den

Jens Güllering
Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Nastätten

Maren Busch
Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde
Diez

Katzenelnbogen, den

Lahnstein, den

Lars Denninghoff
Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Aar-Einrich

Lennart Siefert
Oberbürgermeister
Stadt Lahnstein